

## **Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kommunale Bildungszentrum der Stadt Remscheid, Abteilung Musik- und Kunstschule**

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 die folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Das Kommunale Bildungszentrum der Stadt Remscheid, Abteilung Musik- und Kunstschule, ist eine kommunale Einrichtung.
2. Aufgenommen werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Vorrangig sind Personen zu berücksichtigen, die in Remscheid wohnen.
3. Als Mitglied des VdM (Verband deutscher Musikschulen) ist die Abteilung Musik- und Kunstschule zu hohen Qualitätsstandards in Unterricht und Personalauswahl verpflichtet.

### **§ 2 Aufgabe**

1. Die Abteilung Musik- und Kunstschule des Kommunalen Bildungszentrums bietet ein breit gefächertes musisch-künstlerisches Bildungsangebot sowie eine fundierte Ausbildung in allen Musik- und Kunstformen. Für Remscheider Schulen und Kindertageseinrichtungen werden spezielle musisch-künstlerische Bildungsangebote in Form von Kooperationen offeriert.
2. Das Bildungsangebot der Musik- und Kunstschule soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, ihrer Begabung und Neigung entsprechend das kulturelle Leben praktisch mitgestalten zu können. Dabei kommt der Entwicklung der eigenen Phantasie, der Wahrnehmungsschulung und der Motivation, schöpferisch gestaltend tätig zu werden, besondere Bedeutung zu.
3. Die Interaktion zwischen den einzelnen Kunstgattungen wird bewusst gefördert und bereits im frühen Kindesalter durch entsprechende Unterrichtsangebote angeregt.
4. Innerhalb studienvorbereitender Maßnahmen werden Schülerinnen und Schüler adäquat auf eine musisch-künstlerische Berufsausbildung vorbereitet.

### **§ 3 Unterricht**

1. Der Musikschulunterricht erfolgt gemäß den Richtlinien und Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), der Kunstschulunterricht entsprechend den Vorgaben des Kinder- und Jugendförderplans (KJP-NRW) sowie den Zielen der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste / Jugendkunstschulen NRW e. V. (LKD).
2. Der Unterricht wird in Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht durchgeführt. Zudem werden diverse Ensembles sowie – im Rahmen eines speziellen Kursprogramms – unterschiedliche Kurse und Workshops angeboten. Letztere vermitteln musisch-künstlerisches Wissen und/oder ergänzende Fertigkeiten in zeitlich begrenzter Projektform.
3. Die Teilnahme am Einzel-, Partner- und/oder Gruppenunterricht sowie am Kursprogramm der Musik- und Kunstschule steht einem jeden Interessenten / einer jeden Interessentin offen. Selbiges gilt für alle Ensembles, an denen auch Interessierte teilnehmen können, die keinen sonstigen Unterricht im Rahmen der Abteilung Musik- und Kunstschule erhalten.
4. Besonders begabte Instrumental-/Vokalschülerinnen und -schüler können in der Förderstufe 60 Minuten Einzelunterricht (45 Min. Unterricht lt. Entgelttarif zzgl. 15 Min. kostenfreien Förderunterricht) erhalten. Die Aufnahme in die Förderstufe erfolgt auf Empfehlung der Lehrkraft in Absprache mit der Abteilungsleitung und der Förderstufen-Koordinatorin / dem Förderstufen-Koordinator.
5. In Absprache mit der Lehrkraft kann Präsenzunterricht auf Wunsch des Schülers / der Schülerin temporär auch digital (per Videokonferenz) stattfinden. Für den digitalen Unterricht fallen dieselben Entgelte an, die für den Präsenzunterricht erhoben werden (siehe Anlage zur Nutzungs- und Entgeltordnung).

6. Für den Fall, dass der Unterricht aufgrund höherer Gewalt nicht in Präsenzform durchgeführt werden kann, wird die Möglichkeit digitalen Unterrichts geprüft. Sofern sich digitaler Unterricht realisieren lässt, ist dieser ein dem Präsenzunterricht gleichwertiger Ersatz.

#### **§ 4 An- und Abmeldungen, Aufnahme und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern**

1. An- und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern können schriftlich, per E-Mail, unter Nutzung des Internetportals oder persönlich zu den Öffnungszeiten des Kommunalen Bildungszentrums in der Scharffstraße 4-6 erfolgen. Für Minderjährige muss ein Erziehungsberechtigter / eine Erziehungsberechtigte die Anmeldung vornehmen.

Anmeldungen werden laufend entgegengenommen.

2. Im Interesse eines geordneten Unterrichts können Abmeldungen vom Unterricht nur mit einer Frist von 4 Wochen vor Quartalsende erfolgen. In besonders gelagerten Fällen (bspw. Wegzug) kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin und ohne Abmeldefrist erfolgen. Hierüber entscheidet die Abteilungsleitung in Absprache mit der Leitung des Kommunalen Bildungszentrums.

Angebote im Bereich der Schulkooperationen (siehe Anlage, Tarif 4) laufen grundsätzlich für ein gesamtes Schuljahr. Sie können mit einer Frist von 4 Wochen vor Schuljahresende gekündigt werden.

3. Die Stadt Remscheid kann das Schul- bzw. Kursverhältnis beenden, wenn unvorhersehbare Umstände eintreten, die eine Fortführung des Unterrichts unmöglich machen.

4. Verstöße gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung und gegen Anordnungen der Lehrkräfte sowie ungebührliches Verhalten während des Unterrichts oder auf dem Schulgelände können zum Ausschluss des Schülers / der Schülerin vom Unterricht der Musik- und Kunstschule führen. Selbiges gilt für längeres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht.

#### **§ 5 Schuljahr und Schulbesuch, Auftreten in der Öffentlichkeit**

1. Schuljahr ist das Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen. Die Ferien entsprechen den Ferien der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Remscheid mit Ausnahme der 3 beweglichen Ferientage, an denen der Musik- und Kunstschulunterricht regulär stattfindet. An gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am letzten Schultag vor den Sommerferien ist unterrichtsfrei.

2. Der Unterricht findet – soweit in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nicht anders vorgegeben – wöchentlich statt.

3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet. Versäumnisse haben die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu entschuldigen.

4. Die von der Musik- und Kunstschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitung Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

5. Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musik- und Kunstschule erteilten Fächern bedürfen der Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft bzw. der Abteilungsleitung der Musik- und Kunstschule.

#### **§ 6 Entgelte**

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musik- und Kunstschule sowie die Nutzung deren Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände werden Entgelte nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Die Tarife sind als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Verordnung. In gegebenen Fällen (wie verspäteter Entgeltzahlung im vorherigen Schuljahr) kann eine Vorausleistung des monatlichen Schulgeldes gefordert werden.

2. Entgeltschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie volljährige Teilnehmende. Bei Anmietung von Räumlichkeiten ist der Entgeltschuldende der Inhaber/ die Inhaberin der jeweiligen Nutzungserlaubnis. Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen sind Gesamtschuldner.

3. Im Falle von Schul- oder Kita-Kooperationen sind Entgeltschuldende die im Kooperationsvertrag benannte jeweilige Schule bzw. Kindertagesstätte.

4. Die Entgeltschuld entsteht mit der Anmeldung zum Unterricht, mit Zustandekommen eines Kooperationsvertrages bzw. mit Zugang der Raumnutzungserlaubnis im Falle der Anmietung von Räumlichkeiten. Die Unterrichtsentgelte werden durch Rechnung zu Beginn des Schuljahres festgesetzt. Sie sind monatlich fällig.

5. Für die Entgelte für Schulkooperationen, Sonderkurse, Workshops und Raumanmietungen gelten gesonderte Fälligkeiten. In der Regel ist die Entgeltschuld binnen 2 Wochen nach Zugang der Rechnung zu begleichen.

6. Unterrichte und Kurse, die gemäß Entgeltordnung einer bestimmten Mindestteilnehmendenzahl bedürfen, können in Absprache mit der Abteilungsleitung auch bei geringerer Teilnehmendenzahl durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Entgelte der fehlenden Teilnehmenden in gleichen Teilen und ohne weitere Ermäßigung auf die tatsächlich angemeldeten Teilnehmenden umzulegen. Über die zu entrichtende Sonderumlage erhalten die Teilnehmenden eine gesonderte Rechnung. Für den Fall, dass im laufenden Schuljahr weitere Personen an dem Angebot teilnehmen oder aufgrund von Kündigung wegfallen, wird die Sonderumlage zum 1. des kommenden Monats entsprechend angepasst.

### **§ 7 Ummeldung Hauptfach / Nebenfach / Ensemble**

Änderungen in der Unterrichtsform werden zum nächstfolgenden Monat bei der Berechnung des Entgeltes berücksichtigt. Die Änderung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Erziehungsberechtigten / Teilnehmenden und der Musik- und Kunstschule durchgeführt. In diesen Fällen besteht ein Kündigungsrecht zum Quartalsende ohne die übliche Frist gemäß § 4 Abs. 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung.

### **§ 8 Rückerstattung von Entgelten**

1. Kommt der Unterricht aus Gründen, die die Musik- und Kunstschule zu vertreten hat, nicht zustande, werden gezahlte Entgelte erstattet, wenn der Unterrichtsausfall 4 oder mehr Wochen andauert.

2. Bei Abmeldungen vom Unterricht gelten folgende Regelungen: Bei fristgerechten Abmeldungen (§ 4 Absatz 2 der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Musik- und Kunstschule) und beim Ausschluss vom Unterricht (§ 4 Absatz 4) werden die Entgelte erstattet, die über das jeweilige Quartalsende hinaus bereits gezahlt wurden. Bei Abmeldungen in besonderen Fällen (§ 4 Absatz 2) werden die Entgelte erstattet, die über das jeweilige Monatsende hinaus bereits gezahlt wurden.

### **§ 9 Instrumente**

1. Bei Beginn des Unterrichts sollte ein jeder / eine jede Teilnehmende grundsätzlich ein eigenes Instrument besitzen.

2. Streich-, Zupf- und Blasinstrumente (ausgenommen Blockflöten) können im Rahmen der Möglichkeiten der Abteilung Musik- und Kunstschule vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe der Instrumente verantwortlich.

3. Instrumente werden ausschließlich an aktive Schülerinnen und Schüler der Abteilung Musik- und Kunstschule verliehen. Es wird ein Entgelt entsprechend Anlage I zu dieser Nutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

### **§ 10 Aufsichtspflicht**

Eine Aufsichtspflicht der Musik- und Kunstschule gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Dauer des Unterrichts. Für die Zeit vor und nach dem Unterricht wird keine Haftung übernommen.

### **§ 11 Überlassung von Räumen und Einrichtungen**

1. Die Musik- und Kunstschule überlässt Fachräume und Einrichtungsgegenstände Dritten, sofern die Belange der Musik- und Kunstschule oder sonstige öffentliche Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Nutzung bedarf der Erlaubnis und ist rechtzeitig bei der Verwaltung der Musik- und Kunstschule zu beantragen.

3. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und in begründeten Fällen widerrufen werden.

## **§ 12 Nutzungsregeln**

1. Die Nutzung ist nur unter der Aufsicht einer verantwortlichen Person zulässig. Diese Person ist der Verwaltung der Musik- und Kunstschule zu benennen. Sie hat sich bei Bedarf zum Zwecke der Einweisung in die Räumlichkeiten bei der Verwaltung der MKS zu melden.
2. Die genutzten Fachräume und Einrichtungsgegenstände sind in dem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befanden. Die Einrichtungsgegenstände sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Vorgaben zur Nutzung der Fachräume sind zu beachten.
3. Das Rauchen in den Räumen ist untersagt.
4. Nutzerinnen und Nutzer haben etwaigen Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musik- und Kunstschule Folge zu leisten.

## **§ 13 Nutzungsausschluss**

Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Haftung**

1. Der Inhaber / die Inhaberin der Nutzungserlaubnis haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen.
2. Die Nutzungserlaubnis kann vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Der Inhaber / die Inhaberin der Erlaubnis hat die Stadt Remscheid von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltungen von Dritten geltend gemacht werden.
3. Es kann im Voraus eine Kautions von bis zu 250 € erhoben werden.
4. Nutzerinnen und Nutzer haben die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten.

## **§ 15 Ausnahmen**

1. Von den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung können in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen gemacht werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Leitung des Kommunalen Bildungszentrums.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in Fällen, die in der Nutzungs- und Entgeltordnung nicht geregelt sind, Sondervereinbarungen zu treffen.

## **§16 Steuerliche Auswirkungen**

Die Entgelte für die Unterrichte, Kurse und Projekte der Abteilung Musik- und Kunstschule sind nach § 4 Nr. 22a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei. Die Entgelte für die Anmietung von Räumlichkeiten der Musik- und Kunstschule unterliegen der Umsatzsteuer. Die in dieser Ordnung ausgewiesenen Entgelte verstehen sich daher zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisher gültige Nutzungs- und Entgeltordnung vom 01.07.2014.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Nutzungs- und Entgeltordnung im Ganzen hiervon unberührt.

## Anlage I:

### Entgelttarif zur Nutzungs- und Entgeltordnung des Kommunalen Bildungszentrums der Stadt Remscheid, Abteilung Musik- und Kunstschule

Für die Angebote der Musik- und Kunstschule werden die nachfolgenden Entgelte erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Schuljahr gemäß § 5 Absatz 1 der Nutzungs- und Entgeltordnung einschließlich der Ferien.

#### 1. Unterrichtstarife

##### Tarif 1 – Grundstufe\*<sup>1)</sup>

45 Minuten Mausmusik monatlich 22,00 €  
45 Minuten Musikalische Früherziehung monatlich 22,00 €  
45 Minuten Instrumentenkarussell monatlich 22,00 €  
45 Minuten Orientierungskurs monatlich 25,00 €

\*<sup>1)</sup> Alle Angebote der Grundstufe mit Ausnahme des Orientierungskurses (4 TN) setzen ein Minimum von 5 TN pro Kurs voraus.

##### Tarif 2 – Instrumental / Gesangsunterricht

###### a)

20 Minuten Einzelunterricht monatlich 45,00 €  
30 Minuten Einzelunterricht monatlich 55,00 €  
45 Minuten Einzelunterricht monatlich 84,00 €  
60 Minuten Förderstufe (siehe § 3 Abs. 3) monatlich 84,00 €  
60 Minuten Einzelunterricht monatlich 110,00 €

###### b)

30 Minuten Partnerunterricht monatlich 36,00 €  
45 Minuten Partnerunterricht monatlich 54,00 €

###### c)

45 Minuten 3er-Gruppenunterricht monatlich 36,00 €  
60 Minuten 3er-Gruppenunterricht monatlich 45,00 €

###### d)

45 Minuten 4/5er-Gruppenunterricht monatlich 27,00 €  
60 Minuten 4/5er-Gruppenunterricht monatlich 36,00 €  
Das Entgelt im Fach Klavier erhöht sich um monatlich 3,50 €  
Erwachsene Teilnehmende ab 27 Jahren  
zahlen einen Zuschlag von monatlich 1,50 €

##### Tarif 3 – Kunst / Theater / Multimedia

90 Minuten Kunstschulorientierungskurs monatlich 27,00 €  
90 Minuten Kunstschul-/Multimedialkurs monatlich 27,00 €  
90 Minuten Ensemble – Theater (Kinder/ Jugendliche /Erw.) monatlich 8,00 €

##### Tarif 4 – Schulkooperationen

45/90 Minuten Streicherklasse monatlich 14,00/25,00 €\*<sup>2)</sup>  
45 Minuten Chor-/Musikklasse Schuljahr 960,00 € pro Schule, alternativ bei Abrechnung über die MKS 16,00 € monatlich

pro Schüler/Schülerin \*<sup>3)</sup>

45 Minuten Tanzklasse Schuljahr 960,00 € pro Schule, alternativ bei Abrechnung über die MKS 16,00 € monatlich pro Schüler/Schülerin \*<sup>3)</sup>

45 Minuten Kunst-/Multimedialklasse Schuljahr 960,00 € pro Schule ,alternativ bei Abrechnung über die MKS 16,00 € monatlich pro Schüler/Schülerin \*<sup>3)</sup>

\*<sup>2)</sup> 3,00 € Instrumenten-Leihgebühr inklusive; Mindestteilnehmendenzahl in Streicherklassen 10 TN.

\*<sup>3)</sup> Mindestteilnehmendenzahl in Chor-/ Musikklasse 5 TN.

#### **Tarif 5 – Ensembles\*<sup>4)</sup>**

Zwischen 45 und 90 Minuten monatlich 7,00 € Kinder/8,00 € Erwachsene

\*<sup>4)</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Hauptfachbelegung ist die Mitwirkung in Ensembles der Musik- und Kunstschule entgeltfrei.

#### **Tarif 6 – Ergänzungsfächer\*<sup>5)</sup>**

60 Minuten Musiktheorie / Gehörbildung monatlich 36,00 €

60 Minuten Kompositionslehre monatlich 36,00 €

60 Minuten Dirigat / Ensembleleitung monatlich 36,00 €

60 Minuten Bandcoaching pro Coaching 36,00 €

60 Minuten Chorcoaching pro Coaching 36,00 €

\*<sup>5)</sup> Mit Ausnahme des Band- und Chorcoachings Mindestteilnehmendenzahl 4 TN / Kurs.

#### **Tarif 7 – Musiktherapie**

30 Minuten Musiktherapie monatlich 59,00 €

45 Minuten Frühkindliche Förderung\*<sup>6)</sup> monatlich 22,00 €

60 Minuten Tanztherapie\*<sup>6)</sup> monatlich 29,00 €

\*<sup>6)</sup> Mindestteilnehmendenzahl 5 TN / Kurs.

#### **Tarif 8 – Tanz\*<sup>7)</sup>**

60 / 90 Minuten Kinder- / Jugendangebot:

a) Kreativer Kinder- / Jugendtanz monatlich 27,00 € / 44,00 €

b) Folklore monatlich 27,00 € / 44,00 €

c) Modern Dance monatlich 27,00 € / 44,00 €

60 / 90 Minuten Erwachsenenangebot

a) Folklore monatlich 29,00 € / 46,00 €

b) Ausdruckstanz / Körperarbeit monatlich 29,00 € / 46,00 €

\*<sup>7)</sup> Mindestteilnehmendenzahl 5 TN / Kurs.

#### **Tarif 9 – Schnupperstunden\*<sup>8)</sup>**

Schnupperstunde Instrumental/Vokalfächer einmalig 5,00 €

\*<sup>8)</sup> Eine Schnupperstunde umfasst 20 Min. Beratung samt Infomaterial.

#### **Tarif 10 – Gutscheine für erwachsene Teilnehmende\*<sup>9)</sup>**

10er Karte 45 Minuten Instrumental-/Gesangsunterricht 195,00 €

10er Karte 30 Minuten Instrumental-/Gesangsunterricht 130,00 €

\*<sup>9)</sup> 9 Unterrichtseinheiten zahlen, 10 erhalten.

## Sonderkurse / Workshops / Offene Angebote

Bei Sonderkursen und Workshops richtet sich das monatliche Entgelt nach der Berechnung des Aufwands gemäß § 6 Absatz 6 der Nutzungs- und Entgeltordnung.

### 2. Tarife für die Ausleihe von Instrumenten:

#### Holzblasinstrumente/Akkordeons

- 1. Jahr: monatlich 25,00 €
- 2. Jahr: monatlich 29,00 €
- 3. Jahr: monatlich 36,00 €

#### Blechblasinstrumente/Streich- und Zupfinstrumente

- 1. Jahr: monatlich 12,00 €
- 2. Jahr: monatlich 16,00 €
- 3. Jahr: monatlich 25,00 €

### 3. Tarife für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen an Dritte

Raumart	Raumpreis 1 Stunde	Tagespreis
Einfacher Raum	12,50 € zzgl. MwSt	75,00 € zzgl. MwSt
Fachraum	25,00 € zzgl. MwSt	150,00 € zzgl. MwSt
Foyer inkl. Küche	50,00 € zzgl. MwSt	300,00 € zzgl. MwSt
Nutzung Klavier / Flügel	5,00 € zzgl. MwSt	30,00 € zzgl. MwSt

### Entgeltermäßigung

Auf Antrag, der nur in Schriftform und gegen Vorlage entsprechender Nachweise in der Verwaltung der Musik- und Kunstschule gestellt werden kann, werden die nachfolgenden Ermäßigungen eingeräumt:

#### 1 Familienermäßigung

Die Entgelte werden ermäßigt, wenn 2 oder mehr Mitglieder einer Familie Schüler der Musik- und Kunstschule sind. Es gelten folgende Ermäßigungssätze:

Familienälteste/r Hauptfach-Teilnehmende/r – Vollzahler/in

Jede/r weitere/r Hauptfach-Teilnehmende - 20 % Ermäßigung

Als Kinder gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder und an Kindes statt angenommene Kinder, außerdem diejenigen Kinder, die, ohne an Kindes statt angenommen zu sein, unentgeltlich wie eigene erzogen und unterhalten werden.

#### 2 Ermäßigung bei Mehrfachbelegung

Bei zwei oder mehr Belegungen von Hauptfächern erhält der Teilnehmende auf das günstigere oder gleich teure Hauptfach eine Entgeltermäßigung von 5 %.

### **3 Sozialermäßigung**

Personen, bei denen die Erhebung von Entgelten eine soziale Härte bedeuten würde, können die Entgelte ermäßigt werden. Hierzu zählen Bedarfsgemeinschaften, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, einkommensschwache Personen im Sinne SGB XII und Empfänger von Arbeitslosengeld II. Sie erhalten bei Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht 50% Ermäßigung auf das Entgelt.

**Die Teilnahme an Ensembles ist für den obig genannten Personenkreis grundsätzlich entgeltfrei.**

Im Falle der Ausleihe von Instrumenten fallen dauerhaft die Entgelte für Jahr 1 (Holzblasinstrumente/Akkordeons 25,00 € monatlich, Blechblasinstrumente/ Streich- und Zupfinstrumente 12,00 € monatlich) an.

Mehrfachermäßigungen sind nicht möglich. Sollten mehrere Ermäßigungstatbestände auf einen Teilnehmenden zutreffen, findet automatisch diejenige Ermäßigung Anwendung, die für den Teilnehmenden am vorteilhaftesten ist.